

A 8/4 – 26759/2006

Reifentalgasse

Auflassung vom öffentlichen Gut und  
kostenlose Rückübereignung des Gdst.

Nr. 623/33, EZ 2197, KG Wenisbuch,  
mit einer Fläche von 260 m<sup>2</sup>

Graz, am 13.12.2007

Voranschlags-, Finanz- und  
Liegenschaftsausschuss:  
Berichterstatter:

-----

An den

### Gemeinderat

Mit Bescheid GZ.: A 17 – 6600/2002-1 vom 28.11.2002 wurde vom A 17 - Bau- und Anlagebehörde der Einspruch von Frau Silvia und Herrn Mag. Bernd Milenkovics auf Abänderung des Widmungsbescheides vom 17.5.1994, GZ.: A 17 – K-11680/1994-1, dargestellt, dass die in diesem Bescheid vorgeschriebene Grundabtretung von ca. 260 m<sup>2</sup> aus dem Gdst. Nr. 623/32, EZ 2113, KG Wenisbuch, ersatzlos zu entfallen hat, abgewiesen.

Aufgrund des neuerlichen Einspruches wurde nun der Berufung von Frau Silvia und Herrn Mag. Bernd Milenkovics, vertreten durch RA Dr. Reinhard Hohenberg, gegen den namens des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz ergangenen Bescheid vom 28.11.2002 mit Bescheid, GZ.: A 17 – 6600/2002-6 vom 15.9.2004 stattgegeben und die Entscheidung der Behörde erster Rechtsstufe dahingehend abgeändert, dass die Stadt Graz als Eigentümerin des Gdst. Nr. 623/33, EZ 2197, KG Wenisbuch, verpflichtet wurde, innerhalb einer mit einem Jahr ab Rechtskraft dieses Bescheides bemessenen Frist auf ihre Kosten das genannte Grundstück in das grundbücherliche Eigentum der Antragsteller Mag. Bernd und Silvia Milenkovics zurückzutragen.

Die A 8/4 – Liegenschaftsverkehr wurde vom A 10/1 – Straßenamt ersucht die erforderlichen Maßnahmen für diese Rückübereignung zu veranlassen.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den

### Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 32/2005, beschließen:

- 1.) Die Auflassung des Grundstückes Nr. 623/33, EZ 2197, KG Wenisbuch, mit einer Fläche von 260 m<sup>2</sup> vom öffentlichen Gut gemäß beiliegendem Lageplan wird genehmigt.

- 2.) Die unentgeltliche Rückübereignung des Grundstückes Nr. 623/33, EZ 2197, KG Wenisbuch, mit einer Fläche von 260 m<sup>2</sup> an Mag. Bernd und Silvia Milenkovics, wird aufgrund des Bescheides vom A 17 – Bau- und Anlagenbehörde, GZ.: 6600/2002-6, genehmigt.
- 3.) Sämtliche mit der Grundübereignung in Verbindung stehenden Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen gemäß Bescheid zu alleinigen Lasten der Stadt Graz.
- 4.) Die Errichtung des Rückübereignungsvertrages und die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgen durch das Präsidialamt – Referat für Zivilrechtsangelegenheiten.

Beilage:

1 Bescheid vom 15.9.2004

1 Lageplan

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses  
am .....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails  
siehe Beiblatt

Graz, am .....

Der/Die SchriftführerIn: .....